

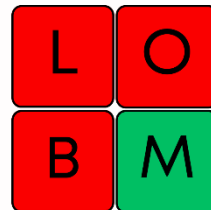
# Artenschutzrechtliche Prüfung Stufe I 45. Änderung des Flächennutzungsplans der Kreisstadt Euskirchen, Ortsteil Kirchheim

## Auftraggeber



Kreisstadt Euskirchen  
Kölner Straße 75  
53879 Euskirchen

## Erstellt durch



Artenschutzprüfungen  
Fachbeiträge  
Ökologische Gutachten

Dipl. Geogr. Ute Lomb  
Von Sandt-Str.41  
53225 Bonn

## Inhalt

<b>1. Einleitung und Beschreibung des Vorhabens .....</b>	<b>3</b>
<b>2. Darstellung des Plangebiets.....</b>	<b>3</b>
2.1 Lage und Abgrenzung.....	3
2.2 Naturraum .....	8
2.3 Aktuelle Nutzung.....	8
2.4 Planungsrechtliche Situation .....	11
2.4.1 Regionalplan .....	11
2.4.2 Flächennutzungsplan .....	11
2.4.3 Bebauungsplan .....	13
2.4.4 Landschaftsplan und Schutzkulisse .....	13
<b>3. Rechtlicher Rahmen der Artenschutzprüfung und Methodik .....</b>	<b>15</b>
3.1 Allgemeines .....	15
3.2 Methodik .....	15
<b>4. Artenschutzprüfung Stufe 1 .....</b>	<b>16</b>
4.1 Biotoptypen .....	16
4.2 Vorbelastungen im Untersuchungsraum .....	18
4.3 Vorprüfung der Wirkfaktoren.....	19
4.4. Plausibilitätsprüfung.....	19
4.5 Ergebnis.....	22
<b>5. Zusammenfassung.....</b>	<b>22</b>

## 1. Einleitung und Beschreibung des Vorhabens

In der Kreisstadt Euskirchen mit ihren knapp 60.000 Einwohnern besteht ein anhaltend hoher Bedarf nach vorschulischen Betreuungsangeboten für Kinder. Es ist gewünscht, das vorhandene Betreuungsangebot mit der besonderen Form eines „Wald- oder Naturkindergartens“ zu bereichern. Das pädagogische Konzept dieser Einrichtungen sieht vor, dass der Wald die normale Spiel- und Lernumgebung der Kinder darstellt und nicht nur - wie in konventionellen Einrichtungen - gelegentliche Ausflüge in die Natur gemacht werden. Demzufolge spielt sich der Tagesablauf ganzjährig zum großen Teil im Freien ab.

Neben gesundheitlichen Vorteilen für die Kinder (besseres Körpergefühl, stärkeres Immunsystem) führen die Befürworter des Konzeptes auch das größere Naturverständnis an, das die Kinder erwerben.

Generell ist eine steigende Nachfrage nach Betreuungsangeboten dieser Art von Kindertageseinrichtungen, die es in Deutschland seit den neunziger Jahren gibt, zu verzeichnen.

Es liegt in der Natur dieses Ansatzes, dass Flächen im direkten Siedlungsbereich dafür nicht geeignet sind.

Das Vorhaben, das die Stadt Euskirchen ermöglichen möchte, sieht daher vor, dass auf einem städtischen Wiesengrundstück von etwa 3.600 m<sup>2</sup> Größe in Nachbarschaft des Waldes und in der Nähe der Steinbachtalsperre eine eingruppige Kindertagesstätte für rund zwanzig Kinder entstehen soll. Die Fläche bleibt weitgehend unversiegelt und wird mit drei mobilen „tiny houses“ mit einer Grundfläche von jeweils 12 mal 3 Metern ausgestattet. Diese bieten Wetterschutz, Küchen- und Lagerräume sowie Schlafmöglichkeiten und erfüllen damit die Anforderungen des Landesjugendamtes. Durch eine Photovoltaikanlage und ein Regenauffangsystem mit eingebauter Abwasserbehandlung ist keine weitere Erschließung erforderlich. Eine Benjeshecke bildet die Einfriedung des Anwesens. Die Zufahrt erfolgt über eine vorhandene Fahrstraße.

Zur planungsrechtlichen Vorbereitung des Vorhabens möchte die Stadt Euskirchen, im Zuge einer Änderung des Flächennutzungsplans eine Fläche im Außenbereich des Ortsteils Kirchheim, die bislang die Signatur *Landwirtschaftliche Fläche* und *Wald* hatte nun als *Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Waldkindergarten“* darstellen. Das hier vorliegende Dokument stellt die artenschutzrechtliche Prüfung der Stufe 1 zur 45. FNP-Änderung der Kreisstadt Euskirchen dar.

## 2. Darstellung des Plangebiets

### 2.1 Lage und Abgrenzung

Der Änderungsbereich befindet sich in der Gemarkung Kirchheim, Flur 9, Flurstück 328 anteilig und besitzt eine Flächengröße von rund 3.600 m<sup>2</sup>.

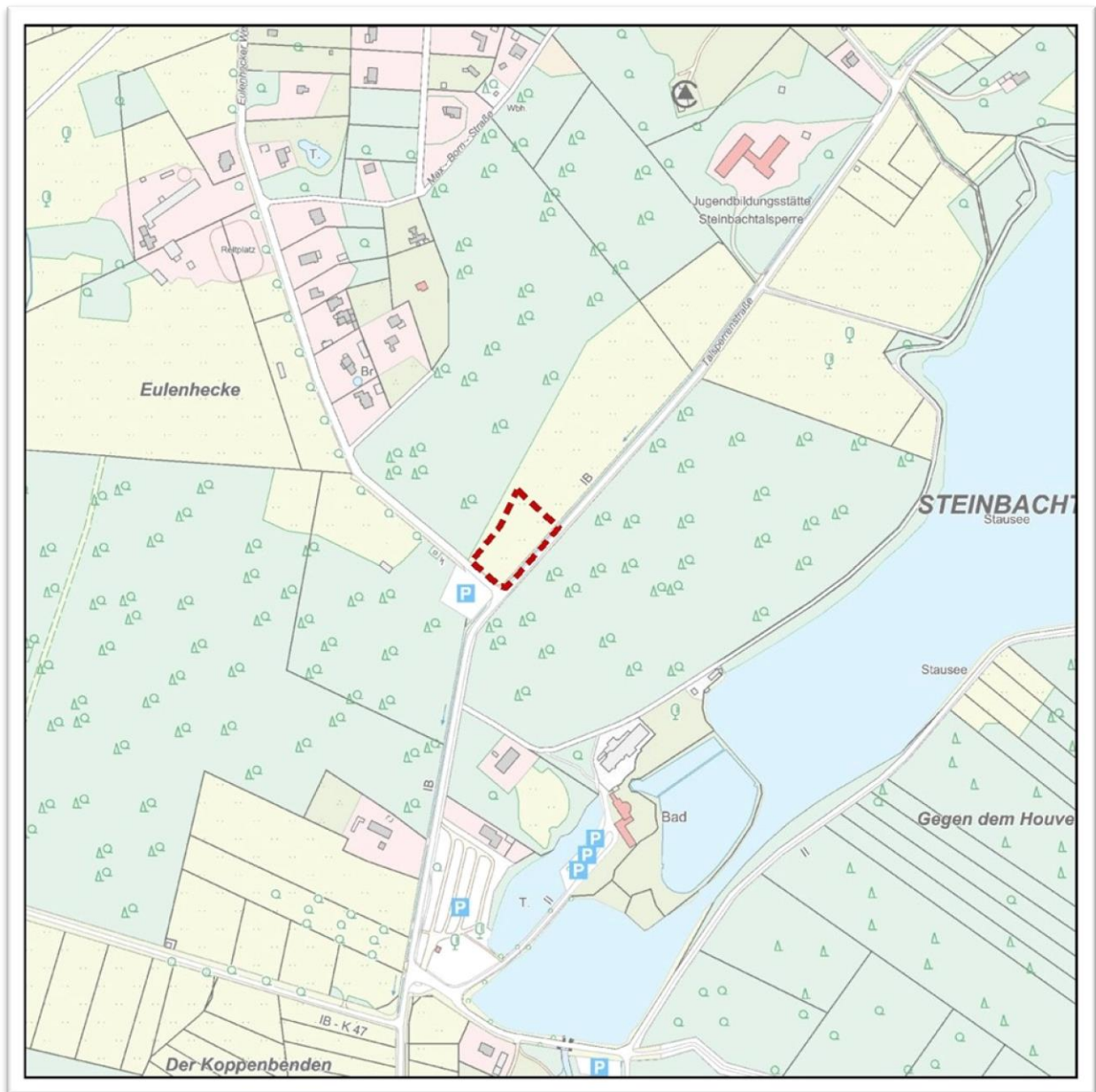
Die Fläche wird im Osten und im Süden von der Talsperrenstraße, im Westen von Eulenhecker Weg bzw. einem Parkplatz sowie im Norden von Wald begrenzt.

Karte 1: Übersichtskarte zur großräumigen Lage des Plangebiets



Quelle: Geobasisdaten und -dienste der Bezirksregierung Köln, Geobasis NRW

Karte 2: Detailkarte



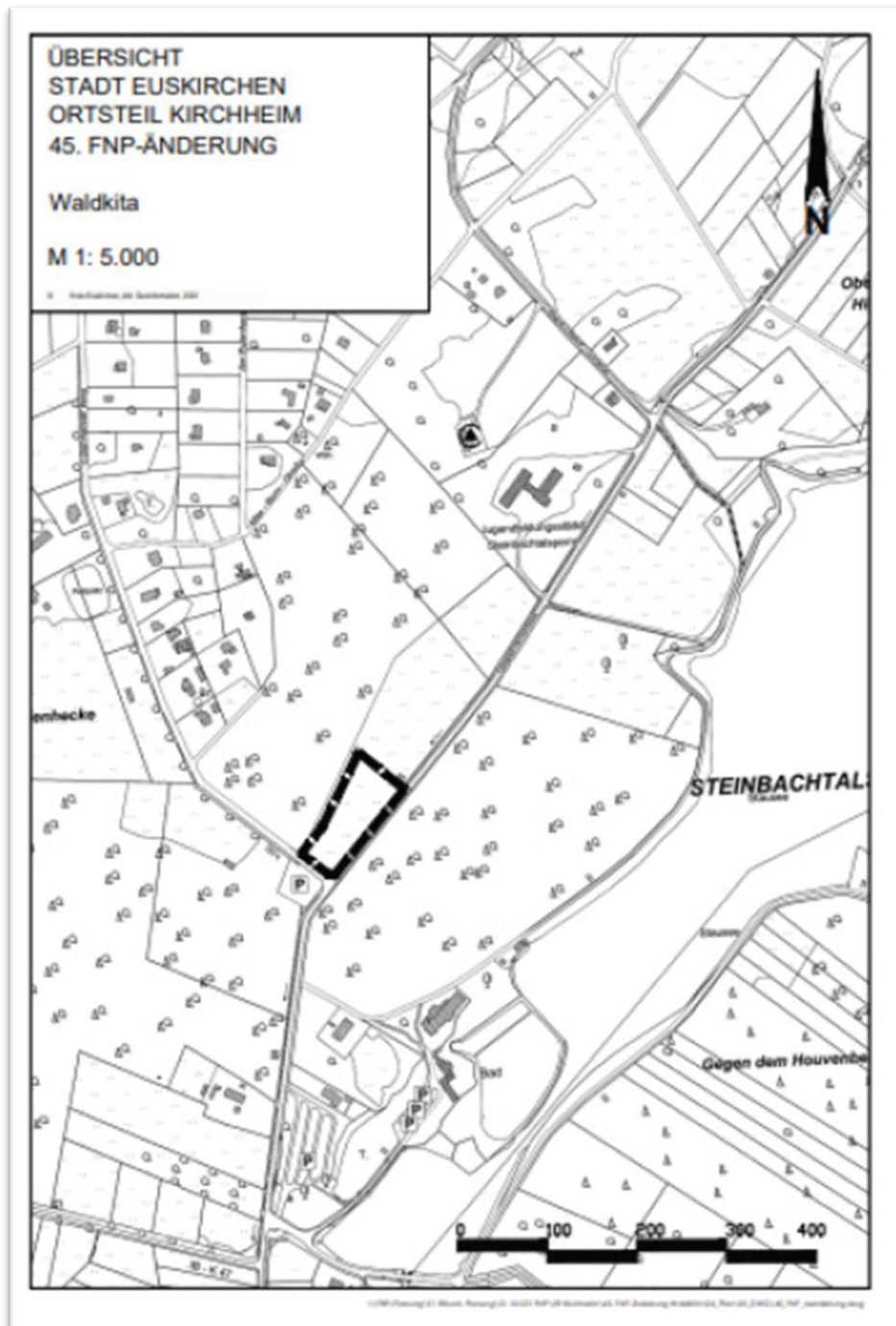
Quelle: Geobasisdaten und -dienste der Bezirksregierung Köln, Geobasis NRW

Karte 3: Das Plangebiet vor dem Hintergrund digitaler Orthophotos



Quelle: Geobasisdaten und -dienste der Bezirksregierung Köln, Geobasis NRW

Karte 4: Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung



© Kreis Euskirchen, Abt. Geoinformation 2018, genodet, ohne Maßstab

[Auszug aus der Begründung zur 45. FNP-Änderung der Kreisstadt Euskirchen, Ortsteil Kirchheim (Bereich Eulenhecker Weg/Talsperrenstraße), Vorentwurf]

## 2.2 Naturraum

Der Änderungsbereich gehört zum Landschaftsraum LR-V-009 „Silikatbereiche der Osteifel“, genauer zum Naturraum NR-274 „Münstereifeler Wald und NE Eifel Fuß“. Das Landschaftsbild prägen größere, unzerschnittene Waldbestände sowie naturverträglich bewirtschafteten, teils sehr alte Kulturlandschaften. Die Bestockung der Waldbestände reicht von reinen Laubwäldern aus Buche sowie Eiche bis hin zu Fichtenforsten. Diese sind teilweise durch Gewässerläufe und Siefen untergliedert und reliefiert und suggerieren dadurch eine gewisse Abgeschlossenheit. Die Kulturlandschaften sind meist offen mit dem Fokus auf der Grünlandnutzung und zeigen neben den landwirtschaftlichen Nutzflächen noch viele Elemente (Hecken, Einzelbäume, Brachen, Feldgehölze, Säume) einer strukturreichen Region mit einem hohen Erholungswert. Das vorherrschende Klima ist submontan bis kollin atlantisch. Die mittleren, jährlichen Niederschlagssummen nehmen von Süden nach Norden von 900 mm bis auf 650 mm ab. Die mittlere Dauer der Vegetationsperiode beträgt 210 bis 260 Tage. Aus den Ton- und Sandsteinen des Untergrundes haben sich, je nach Standort, Braunerden sowie Pseudogleye entwickelt. Als potenzielle natürliche Vegetation wäre ein Hainsimsen-Buchenwald bzw. ein Hainsimsen-Flattergras-Buchenwald zu erwarten.

## 2.3 Aktuelle Nutzung

Derzeit stellt sich das Plangebiet als Wiese mit wenig ausgeprägten randlichen Säumen und ohne Gehölze dar. Dem im Norden angrenzende Wald, vornehmlich Eichen, fehlt ein Waldrand aus vorgelagerten Sträuchern und ein Krautsaum zur Wiese hin. Entlang der Talsperrenstraße verläuft ein Graben in dem, zum Zeitpunkt des Ortstermins am 03.04.2023, ein wenig Wasser war. Im weiteren Verlauf an der Talsperrenstraßen stehen zwei Eichen mit einem geschätzten BHD<sup>1</sup> von mehr als 30 Zentimetern.

---

<sup>1</sup> BHD = Brusthöhendurchmesser in 130 cm über dem Boden



Abbildung 1 und 2: Blick von Eulenhecker Weg über den Änderungsbereich



Abbildung 3: Blick entlang der Talsperrenstraße nach Nordosten mit dem Graben



Abbildung 4: Blick von der Talsperrenstraße Richtung Wald



Abbildung 5: Ausprägung des nordwestlichen Übergangs der Wiese zum Wald ohne „typischen“ Waldrand



## 2.4 Planungsrechtliche Situation

### 2.4.1 Regionalplan

Im Regionalplan der Bezirksregierung Köln, Teilabschnitt Region Aachen, aus dem Jahr 2003 ist der Änderungsbereich als „Allgemeiner Freiraum und Agrarbereich“ gekennzeichnet.

Das Planvorhaben steht im Einklang mit den Zielen der Landesentwicklungsplanung, da das Vorhaben die vorhandene Infrastruktur ergänzt und die landwirtschaftliche Nutzfläche erhalten bleibt.

### 2.4.2 Flächennutzungsplan

Der rechtwirksame Flächennutzungsplan der Kreisstadt Euskirchen zeigt den Änderungsbereich als *Fläche für die Landwirtschaft* und als *Wald*.

Karte 5:

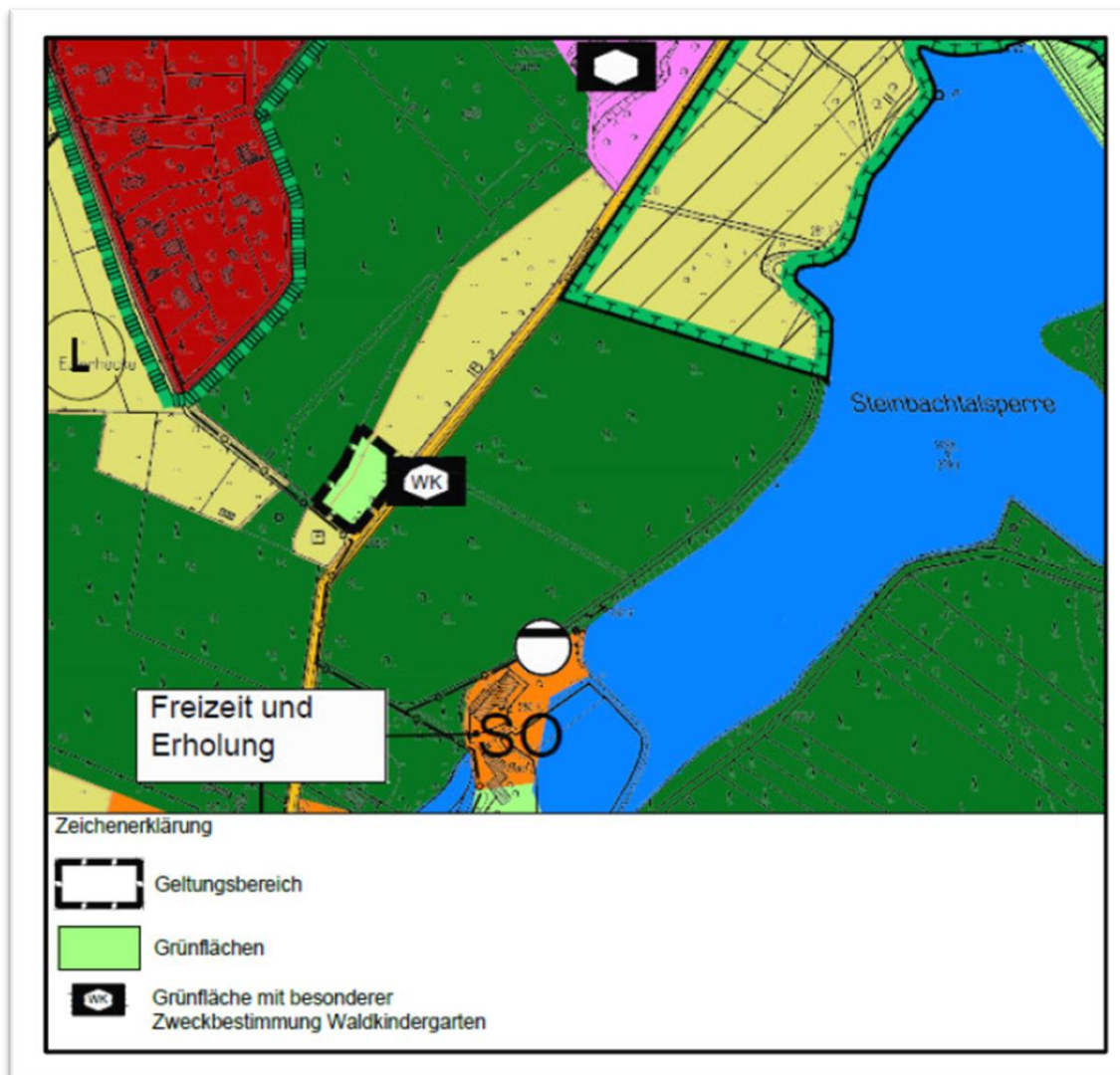


© Kreisstadt Euskirchen [Auszug aus der Begründung zur 45. FNP-Änderung der Kreisstadt Euskirchen, Ortsteil Kirchheim (Bereich Eulenhecker Weg/Talsperrenstraße), Vorentwurf], genordet, ohne Maßstab

Artenschutzrechtliche Prüfung Stufe I, 45. Änderung des Flächennutzungsplans der Kreisstadt Euskirchen, Ortsteil Kirchheim

Zukünftig soll im Flächennutzungsplan die Darstellung *Grünfläche mit der Zweckbestimmung Waldkindergarten* statt Fläche für die Landwirtschaft und für Wald ausgewiesen werden.

Karte 6: Flächennutzungsplanänderung / Zukünftige Darstellung des Plangebietes



© Karte 5 und 6: Kreisstadt Euskirchen [Auszug aus der Begründung zur 45. FNP-Änderung der Kreisstadt Euskirchen, Ortsteil Kirchheim (Bereich Eulenhecker Weg/Talsperrenstraße), Vorentwurf], genordet, ohne Maßstab

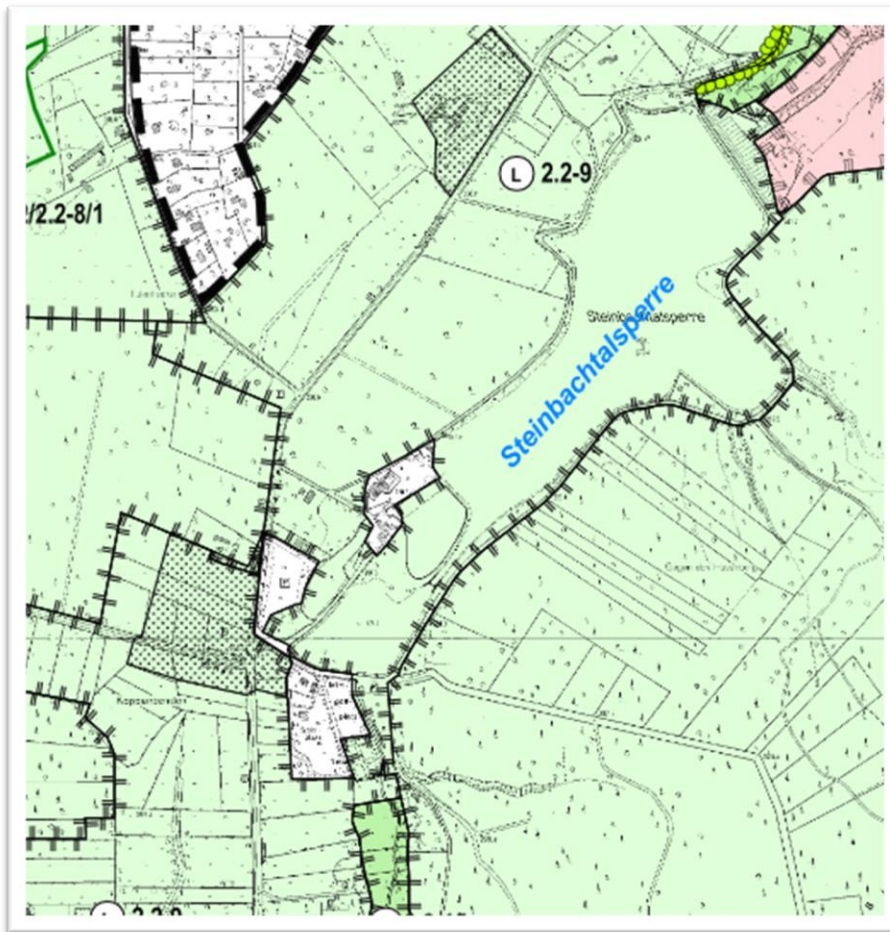
### 2.4.3 Bebauungsplan

Für den Änderungsbereich gibt es keinen Bebauungsplan, baurechtlich wird die Fläche gemäß § 35 BauGB *Bauen im Außenbereich* eingeordnet.

### 2.4.4 Landschaftsplan und Schutzkulisse

Der Änderungsbereich ist vom Landschaftsplan Euskirchen, Rechtskraft seit dem 23.05.2007, erfasst und mit dem Entwicklungsziel 2.2-9 *Erholungsgebiet Steinbachtalsperre* belegt.

Karte 6: Auszug aus dem Landschaftsplan Euskirchen, Festsetzungskarte Satzung, Blatt 4/4



© Kreis Euskirchen -Der Landrat, Abt. 60 Umwelt und Planung, Stand Mai 2007

In der Umgebung befinden sich weitere, teilweise überlagernde Schutzkulissen. Beispielhaft sind genannt:

- Naturschutzgebiet EU-155 NSG Unteres Steinbachtal
- Landschaftsschutzgebiet LSG-5307-0001 LSG-Erholungsgebiet Steinbachtalsperre
- Landschaftsschutzgebiet LSG-5306-0012 LSG-Voreifel bei Kirchheim
- Landschaftsschutzgebiet LSG-5306-0002 LSG-Strukturreiche Kulturlandschaft östlich Arloff und Kirspenich und gleichnamige Biotopverbundfläche VB-K-5406-009
- Biotopverbundfläche VB-K 5307-003 Swistbachzuflüsse Ohrbach, Steinbach und Sürstbach bei Schweinheim Kulturlandschaft an der Steinbachtalsperre
- Biotopverbundfläche VB-K 5307-005 Strukturreiche Kulturlandschaft an der Steinbachtalsperre
- Biotopverbundfläche VB-K 5406-013 Swistzuflüsse im Flamersheimer Wald
- Biotopkatasterfläche BK-5307-001 Steinbach zwischen Steinbachtalsperre und Schweinheim

Artenschutzrechtliche Prüfung Stufe I, 45. Änderung des Flächennutzungsplans der Kreisstadt Euskirchen, Ortsteil Kirchheim

Zur Klärung, ob artenschutzrechtlich relevante Befunde vorliegen, wurde in der *Landschaftsinformationssammlung NRW* des LANUV eine entsprechende Abfrage generiert (Abruf am 16.07.2023).

Es gibt keinerlei relevante Kennzeichnungen im Informationssystem @LINFOS für das Plangebiet oder seine Umgebung bis einem 500 Meter Umkreis. Die nächstgelegenen diagnostisch relevante Tierarten sind für Biotopkatasterflächen bzw. Biotopverbundflächen in einer Entfernung von rund 700 bis 1.250 Metern Luftlinie aufgeführt.

## 3. Rechtlicher Rahmen der Artenschutzprüfung und Methodik

### 3.1 Allgemeines

Die Europäische Union hat mit der Flora-Fauna-Habitat- (FFH-RL) und der Vogelschutzrichtlinie (V-RL) zwei wichtige Regeln zum Erhalt der biologischen Vielfalt formuliert. Ziel ist es, den Bestand und den Lebensraum der in den Richtlinien genannten Arten dauerhaft zu sichern und einen günstigen Erhaltungszustand zu erreichen. Um dies zu erwirken, formulierte die EU nach Maßgabe der Richtlinien zwei Schutzinstrumente:

- das europäische Schutzgebietssystem „Natura 2000“ (Habitatschutz) und
- die Bestimmungen zum Artenschutz.

Diese Vorgaben sind über das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in nationales Recht überführt worden. Grundsätzlich geht es um den physischen Schutz der Arten (wie Fang und Tötung) und um den Schutz der entsprechenden Lebensräume (Fortpflanzungs- und Ruhestätten).

Ein besonders strenges Schutzsystem gilt für alle Arten, die im Anhang IV der FFH-RL gelistet sind und alle europäischen Vogelarten einschließlich der Zugvögel. Im Gegensatz zu den festumrissenen Schutzgebieten von „Natura 2000“ gilt der Schutzstatus überall dort, wo die betreffende Art mit ihren Ruhe- und Fortpflanzungsstätten vorkommt.

### 3.2 Methodik

Die Artenschutzprüfung wird gemäß der Handlungsempfehlung „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ (gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 06.06.2016) erstellt. Berücksichtigt werden insbesondere die Ausführungen unter Punkt 3.1 -Flächennutzungsplanung- der Handlungsempfehlung.

Daneben wurde die „Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder

Artenschutzrechtliche Prüfung Stufe I, 45. Änderung des Flächennutzungsplans der Kreisstadt Euskirchen, Ortsteil Kirchheim

Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz)“: Rd. Erl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW v. 06.06.2016, - III 4 - 616.06.01.17 berücksichtigt.

## 4. Artenschutzprüfung Stufe 1

Die Flächennutzungsplanänderung erzeugt als vorbereitende Bauleitplanung keinen tatsächlichen Eingriff mit Auswirkungen auf Natur, Landschaft und das Artenspektrum. Die Umsetzung der Waldkita soll gemäß § 35 (2) BauGB erfolgen.

Das Vorhaben wird keinen Boden dauerhaft versiegeln noch werden Gehölze (Bäume, Sträucher) gerodet oder zurückgeschnitten. Nachdem die drei tiny houses aufgestellt sind, wird die Fläche mit einer Benjeshecke eingefasst.

### 4.1 Biotoptypen

Neben der Fettwiese als dominanten Lebensraumtyp wurden zur Erfassung des Arteninventars die Lebensraumtypen Säume und Hochstaudenflure, Laubwälder mittlerer Standorte sowie Fließgewässer ausgewählt. Damit wird sichergestellt, dass die Arten umfänglich erfasst werden, auch wenn diese nicht überplant oder in geringer Ausdehnung bzw. Größe vorkommen.

Lebensraumtypen mit ihren Biotoptypen:

- Fettwiesen, -weiden
  - EA0 = Fettwiese
- Säume und Hochstaudenflure
  - HC2 = Grünlandrain, HC3 = Straßenrand
- Fließgewässer
  - FN4 = Graben mit intensiver Instandhaltung
- Laubwälder mittlerer Standorte
  - AB0 = Eichenwald

Die zu erwartenden planungsrelevanten Arten für die identifizierten Lebensraumtypen zeigt Tabelle 1. Abgerufen wurde der 2. Quadrant des Messtischblattes 5406 „Bad Münstereifel“ der LANUV<sup>2</sup>.

---

<sup>2</sup> Landesamt für Umwelt, Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen



Artenschutzrechtliche Prüfung Stufe I, 45. Änderung des Flächennutzungsplans der Kreisstadt Euskirchen, Ortsteil Kirchheim

Tabelle 1:

Art	Status	Erhaltungszustand	Bemerkung	LauW/mitt	FlieG	Saeu	FettW
Wissenschaftlicher Name		Deutscher Name					
<b>Säugetiere</b>							
<i>Felis silvestris</i>	Wildkatze	Nachweis ab 2000 vorhanden	G↑	FoRuI, Na	(Na)		(Na)
<i>Myotis bechsteinii</i>	Bechsteinfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	U↑	FoRu, Na	(Na)	(Na)	(Na)
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	Nachweis ab 2000 vorhanden	U	Na			Na
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	Na	Na	(Na)	(Na)
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleinabendsegler	Nachweis ab 2000 vorhanden	U	Na	Na		Na
<i>Nyctalus noctula</i>	Abendsegler	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	Na	(Na)	(Na)	(Na)
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	FoRu, Na		Na	Na
<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr	Nachweis ab 2000 vorhanden	U	Na	(Na)	Na	Na
<b>Vögel</b>							
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	(FoRu)			(Na)
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	(FoRu)		Na	(Na)
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓			FoRu	FoRu!
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓	(FoRu)		(FoRu)	
<i>Bubo bubo</i>	Uhu	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	Na		(Na)	(Na)
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	(FoRu)		(Na)	Na
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U				Na
<i>Ciconia nigra</i>	Schwarzstorch	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	(FoRu)	Na		
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U		(Na)	(Na)	(Na)
<i>Dendrocopos medius</i>	Mittelspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	Na			
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	Na			(Na)
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	Na		Na	(Na)
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G			Na	Na
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓		(Na)	(Na)	Na
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G↓			Na	(Na)
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	(FoRu)		(Na)	Na
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	(Na)		Na	Na
<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	Na		Na	(Na)
<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	Waldlaubsänger	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	FoRu!			
<i>Picus canus</i>	Grauspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	Na		Na	(Na)
<i>Saxicola rubicola</i>	Schwarzkehlchen	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↑		(FoRu)	FoRu!	(FoRu)
<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepfe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	FoRu!			
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U			Na	
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	Na		Na	(Na)
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U			Na	Na
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G			Na	Na

© LANUV

### **Legende LANUV**

G = günstig, U = ungünstig/unzureichend, S = ungünstig/schlecht

FoRu - Fortpflanzung- und Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum)

FoRu! - Fortpflanzung- und Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum)

(FoRu) - Fortpflanzung- und Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)

Ru - Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum)

Ru! - Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum)

(Ru) - Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)

Na - Nahrungshabitat (Vorkommen im Lebensraum)

(Na) - Nahrungshabitat (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)

Die Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens für den Naturraum Siebengebirge / Eifel<sup>3</sup> wurde ebenfalls abgefragt. Zusätzliche Arten, die aufgrund der Biotopstruktur ebenfalls zu erwarten sind, mindestens die Vorwarnstufe besitzen, aber nicht in der LANUV Liste stehen, wurden nicht identifiziert.

Im Rahmen der ASP 1 wurde am 03. April 2023 ein Ortstermin durchgeführt. Dabei wurde das Gelände in Augenschein genommen und die vorhandenen Biotopausstattung auf ihre Eignung als Lebensraum für die zu erwartenden Arten eingeschätzt.

## **4.2 Vorbelastungen im Untersuchungsraum**

Der Änderungsbereich befindet sich im ländlichen Raum nahe der Steinbachtalsperre. Die nächstgelegenen Ortschaften sind Kirchheim und Kirspenich im Norden. Im Osten schließt sich der Flamersheimer Wald an, der in den Münstereifeler Wald übergeht.

Die Vorbelastungen resultieren aus den Verkehren der Talsperrenstraße und dem Eulenheckenweg sowie aus den landwirtschaftlichen bzw. forstwirtschaftlichen Verkehren. Die Vorbelastungen daraus werden als gering bewertet. Zusätzliche Belastungen aus Gewerbe- oder Industriebetrieben bestehen nicht.

---

<sup>3</sup> Grüneberg et al.: Rote Liste der gefährdeten Brutvogelarten in Nordrhein-Westfalen, 6. Fassung, Stand: Juni 2016, Charadrius 52, Heft 1-2, 2016 (2017), 1-66

### 4.3 Vorprüfung der Wirkfaktoren

Tabelle 2: Potenziell Wirkfaktoren 45.Änderung des Flächennutzungsplans der Kreisstadt Euskirchen

Wirkfaktoren	Intensität (0 = keine; 1 = gering; 2 = mittel; 3 = hoch)	Bemerkungen
zusätzliche Flächenbeanspruchung, -versiegelungen	0-1	Die tiny houses versiegeln keine Flächen dauerhaft
Baustellenverkehren mit Licht-, Lärm, Staub- sowie Schadstoffbelastungen	0	Die tiny houses werden ohne Baumaßnahmen aufgestellt
Erdbewegungen mit Veränderungen des Bodens und seinen chemischen, physikalischen, hydrologischen Eigenschaften	0	Nicht notwendig
Individuenverlust sowie Erhöhung des Tötungsrisikos durch Fallen oder Barrieren	0	
Veränderung des Meso-, Mikroklimas	0	
Veränderungen der Habitatstruktur und Vegetationsverlust	0	
stofflichen Einträgen (Schwermetalle, Düngung, Nährstoffeintrag etc.)	0	
nichtstofflichen Einträgen (Licht, Lärm, Erschütterungen, Bewegung)	0-1	Durch die spätere Nutzung der tiny houses als Waldkita
Strahlung	0	
Gezielte Beeinflussung von Arten (Begünstigung, Ausbringen Neobiota, Bekämpfung heimischer Arten)	0	

### 4.4. Plausibilitätsprüfung

In der Plausibilitätsprüfung wird theoretisch überprüft, ob die zu erwartenden planungsrelevanten Arten der LANUV Liste aufgrund der natürlichen Ausstattung tatsächlich im Untersuchungsraum vorkommen können.

Die LANUV-Liste weist 34 zu erwartende Arten aus. Es handelt sich um die Wildkatze, sieben Fledermausarten sowie 26 Vogelarten.

Der Untersuchungsraum stellt für insgesamt 21 Arten (**Großes Mausohr, Fransenfledermaus, Kleinabendsegler, Abendsegler, Graues Langohr, Uhu, Bluthänfling, Klein-, Mittel-, Schwarz, Grauspecht, Mehl-, Rauchschnalbe, Turmfalke, Neuntöter, Feldsperling, Wespenbussard, Girlitz, Waldkauz, Star, Schleiereule**) ein Nahrungshabitat dar und besitzt keine Bedeutung als Fortpflanzungs- und Ruhestätte.

Im Gegensatz zum geschützten Fortpflanzungs- und Ruheplatz ist der Verlust des Jagdrevieres nur dann relevant, wenn dadurch die Fortpflanzungs- und Ruhestätten ihre gesetzliche geschützte Funktion verlieren. Ein Brutplatz besitzt meist günstige Distanzen zu den Jagdrevieren. Das ist bedeutsam für den Bruterfolg. Der Verlust eines Nahrungsgebietes kann dazu führen, dass die zurückzulegenden Entfernungen zu anderen Nahrungsgebieten zu groß sind, um eine erfolgreiche Jungenaufzucht zu garantieren. In Kombination mit einer Konkurrenzsituation durch andere Arten, schlechten Witterungsbedingungen, zusätzlichen Gefahren auf den Wegstrecken kann die Brut oder Teile der Brut verlorengehen (verhungert). Es kann auch dazu führen, dass die Altvögel den Brutplatz/das Gelege aufgeben. Negative Auswirkungen werden durch die Überplanung des Areals bedingt durch das Ausweichen auf naheliegende, potenzielle Nahrungsflächen nicht prognostiziert.

Die restlichen 13 Arten finden in der Biotopausstattung des Plangebietes Fortpflanzungs-, Ruheplätze mit unterschiedlicher Gewichtung, potenzielles Vorkommen, Vorkommen sowie Hauptvorkommen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass nicht jede der aufgeführten Arten tatsächlich mit Ruhe- bzw. Fortpflanzungsplätzen vertreten ist, da sich die LANUV Liste auf eine Fläche von 25 km<sup>2</sup> (5 km x 5 km) bezieht. Innerhalb dieses Areals können die ausgewählten Biotoptypen atypisch ausgeprägt sein oder in zu großer Entfernung zu den Nahrungsgebieten liegen. Im Folgenden werden die Arten und deren spezifische Lebensraumsprüche skizziert und Rückschlüsse auf ein Vorkommen gezogen.

- Die **Wildkatze** zählt zu den Kulturflüchtern. Ihr Hauptlebensraum sind große, unzerschnittene, ruhige und zusammenhängende Wälder. Dort liegen ihre Verstecke, Schlaf- sowie Sonnenplätze und dort zieht sie ihre Jungen auf. Die Auflistung der Wildkatze bei der Abfrage beruht auf dem mitberücksichtigten Lebensraumtyp „Laubwälder mittlerer Standorte“. Ein Vorkommen im Änderungsbereich mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Wildkatze wird ausgeschlossen.
- **Bechsteinfledermaus** und **Braunes Langohr** gehören zu den Waldfledermäusen mit einem Verbreitungsschwerpunkt in Wälder. Die Bechsteinfledermaus ist die am meisten an den Wald angepasste Fledermaus. Beide Arten haben ihre Quartiere (Übertagen, Wochenstuben) in Wälder. Die Auflistung der beiden rührt ebenfalls vom ausgewählten Lebensraumtyp „Laubwälder mittlerer Standorte“. Der beinhaltet einen Teilbereich des Waldes, dieser wird von dem Vorhaben „Waldkita“ nicht berührt. Ein Vorkommen von Bechsteinfledermaus und Braunem Langohr im Änderungsbereich mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird ausgeschlossen.
- **Habicht** und **Sperber** bevorzugen abwechslungsreiche Kulturlandschaften mit einem Mix aus verschiedenen größeren Gehölzkomplexen, Waldbereichen, Einzelbäumen zwischen

Grünland-, Acker- und Brachflächen. Die Gehölze bieten gleichzeitig Schutz und Deckung. Der Horst wird gut versteckt in ausreichender Höhe gebaut. Der Habicht braucht dafür Waldflächen von mindestens einem Hektar mit Großbäumen zwischen 15 bis fast 30 Metern Höhe. Der Sperber bevorzugt große Nadelbäume von 5 bis fast 20 Metern Höhe, da er Laubholzbestände meidet. Die Bäume am Waldrand stellen ein Teilelement aus den bevorzugten Biotopausstattung der beiden Arten dar und werden nicht überplant. Am Ortstermin gab es keine Hinweise auf alte Brutplätze in den Bäumen. Ein Vorkommen von Habicht und Sperber mit Fortpflanzungs- und Ruheplätzen wird ausgeschlossen.

- Arten wie **Baumpieper** sowie **Schwarzkehlchen**, die offene bis halboffene, wärmebegünstigte Lebensräume mit einem Mosaik kleinteilig strukturierter Biotope bevorzugen, werden im Plangebiet nicht zufriedengestellt. Es fehlen markante, einzeln stehende Gehölze im Wechsel mit extensiv bewirtschafteten Abschnitten, Brachen und schütterten, vegetationslosen Bereichen mit dazwischen verlaufenden Saum- und Krautbeständen. Die Biotopstruktur des Plangebietes entspricht nicht den spezifischen Lebensraumsansprüchen der beiden Arten. Deswegen wird ein Vorkommen der beiden Arten mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen.
- Der **Mäusebussard** benötigt für den Ruhe- und Fortpflanzungsplatz hohe Bäume von mindestens 10-20 Metern für den Horst. Gerne nimmt der **Mäusebussard** höhere Baumgruppen in Gehölzen oder am Waldrand mit freiem Anflug und einer gewissen Ungestörtheit an. Am Ortstermin wurden keine Anzeichen von alten Nestern in den Bäumen entdeckt, die auf eine vormalige Nutzung als Brutplatz hinweisen. Die vorhandenen Gehölze an der Straße sind als Horstbäume nicht geeignet. Ähnlich wie für Sperber und Habicht sind die Bäume im Änderungsbereich am Waldrand und an der Talsperrenstraße Störungen ausgesetzt. Sie besitzen nicht die notwendige Ungestörtheit eines Brutplatzes, weswegen ein Vorkommen des Mäusebussards mit Fortpflanzungs- und Ruheplätzen ausgeschlossen wird.
- Die **Feldlerche** ist eine Art der offenen Feldflur. Offene, extensiv bewirtschaftete Flächen, Brachflächen, vegetationsfreie Abschnitte, Säume und Randstrukturen sind ihr angestammter Lebensraum. Die Wiese stellt ein Element aus dem Hauptlebensraum dar. Für die Feldlerche beschränken die nahen vertikalen Strukturen (Waldrand) die Eignung als Brutplatz, denn diese verhindern eine gute Rundumsicht, die vor Fressfeinden schützt. Deswegen wird ein Vorkommen der Feldlerche mit Fortpflanzungs- sowie Ruhestätten ausgeschlossen.
- Die **Waldschnepfe** hat ihren Hauptlebensraum in Wäldern. Sie kommt in ausgedehnten, reich gegliederten Wäldern von den Niederungen bis in höhere Lagen der Mittelgebirge vor. Als Bodenbrüter benötigt sie einen freien Anflug auf das Nest. Die Ausstattung des Plangebietes ist für die Waldschnepfe unzureichend, ihre Nennung beruht auf dem ausgewählten Biotoptyp „Laubwälder mittlerer Standorte“. Ein Vorkommen der Waldschnepfe mit Fortpflanzungs- und

Ruhestätten wird ausgeschlossen.

- Der **Schwarzstorch** gehört zu den störungsempfindlichen Vogelarten. Sein Hauptlebensraum liegt in ausgedehnten, störungsarmen, naturnahen Laub- und Mischwäldern mit einem hohen Anteil an Gewässern. Auch er ist wegen der Auswahl der „Laubwälder mittlerer Standorte“ aufgelistet. Ein für den Schwarzstorch befriedigendes Habitat stellt der Änderungsbereich nicht dar, so dass ein Vorkommen mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen wird.
- Der **Rotmilan** besiedelt vielseitig strukturierte Landschaften mit einem Wechsel von Waldflächen und Offenlandbiotopen. In großen, zusammenhängenden Wäldern mit einem geringen Anteil an Offenland ist er selten anzutreffen. Der Untersuchungsraum liegt in der bevorzugten Lebensraumkulisse des Rotmilans. Die tatsächliche Ausstattung des Untersuchungsraums befriedigt die Lebensraumansprüche des Rotmilans nicht, so dass ein Vorkommen mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht erwartet wird.
- Der Waldlaubsänger kommt in alten, großen Laubwäldern, bevorzugt in Buchenwäldern, mit einer gering ausgeprägten Kraut- und Strauchschicht und einem geschlossenen Laubdach vor. Die Biotopausstattung ist für den Waldlaubsänger ungeeignet, so dass ein Vorkommen mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen wird.

## 4.5 Ergebnis

In der Plausibilitätsprüfung konnte eine Bedeutung des Änderungsbereiches als Fortpflanzungs- und Ruhestätte für die zu erwartenden planungsrelevanten Arten der LANUV Liste nicht nachgewiesen werden.

Hinweise auf eine Bedeutung der Fläche als Fortpflanzungs- und Ruhestätte für die Allerweltsarten waren negativ. Verbotsbestände im Sinne des § 44 BNatSchG werden durch das Vorhaben nicht ausgelöst, so dass keine Vermeidungsmaßnahmen oder ein Risikomanagement formuliert werden.

## 5. Zusammenfassung

In der Kreisstadt Euskirchen besteht ein anhaltend hoher Bedarf nach vorschulischen Betreuungsmöglichkeiten für Kinder. Es ist gewünscht, das vorhandene Betreuungsangebot mit der besonderen Form eines „Wald- oder Naturkindergartens“ zu bereichern. Es liegt in der Natur dieses Ansatzes, dass Flächen im direkten Siedlungsbereich dafür nicht geeignet sind.

Deswegen möchte die Kreisstadt Euskirchen auf einem städtischen Wiesengrundstück in Nachbarschaft des Waldes und in der Nähe der Steinbachtalsperre eine eingruppige Kindertagesstätte für rund zwanzig Kinder ermöglichen. Die Fläche bleibt weitgehend unversiegelt. Aufgestellt werden drei mobile „Tiny houses“ mit einer Grundfläche von jeweils 12 mal 3 Metern. Installiert wird eine Photovoltaikanlage

Artenschutzrechtliche Prüfung Stufe I, 45. Änderung des Flächennutzungsplans der Kreisstadt Euskirchen, Ortsteil Kirchheim

und ein Regenauffangsystem mit eingebauter Abwasserbehandlung, so dass eine weitere Erschließung entfällt. Eine Benjeshecke bildet die Einfriedung des Anwesens. Die Zufahrt erfolgt über eine vorhandene Fahrstraße.

Die planungsrechtliche Grundlage soll durch die 45. Änderung des Flächennutzungsplans geschaffen werden. Dabei soll eine Fläche im Außenbereich des Ortsteils Kirchheim, die derzeit als *Landwirtschaftliche Fläche* und *Wald* ausgewiesen ist, zukünftig als *Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Waldkindergarten“* dargestellt werden.

Der Änderungsbereich befindet sich in der Gemarkung Kirchheim, Flur 9, Flurstück 328 anteilig und besitzt eine Flächengröße von rund 3.600 m<sup>2</sup>. Die Fläche wird im Osten und im Süden von der Talsperrenstraße, im Westen von Eulenhecker Weg bzw. einem Parkplatz sowie im Norden von Wald begrenzt. Der Änderungsbereich gehört zum Landschaftsraum LR-V-009 „Silikatbereiche der Osteifel“, genauer zum Naturraum NR-274 „Münstereifeler Wald und NE Eifel Fuß“. Es handelt sich um eine Wiese mit wenig ausgeprägten randlichen Säumen und ohne Gehölze. Der nach Norden angrenzende Wald, vornehmlich Eichen, besitzt keinen Waldrand aus vorgelagerten Sträuchern und keinen Krautsaum zur Wiese. Entlang der Talsperrenstraße verläuft ein Graben, in dem zum Zeitpunkt des Ortstermins am 03.04.2023, ein wenig Wasser war. Im weiteren Verlauf an der Talsperrenstraßen stehen zwei Eichen mit einem geschätzten BHD<sup>4</sup> von mehr als 30 Zentimetern.

Im **Regionalplan** der Bezirksregierung Köln, Teilabschnitt Region Aachen, aus dem Jahr 2003 ist der Änderungsbereich als „Allgemeiner Freiraum und Agrarbereich“ gekennzeichnet. Das Planvorhaben steht im Einklang mit den Zielen der Landesentwicklungsplanung, da das Vorhaben die vorhandene Infrastruktur ergänzt und die landwirtschaftliche Nutzfläche erhalten bleibt. Der rechtswirksame **Flächennutzungsplan** der Kreisstadt Euskirchen zeigt den Änderungsbereich als „Fläche für die Landwirtschaft“ und als „Wald“. Es existiert kein **Bebauungsplan**, die Fläche wird baurechtlich gemäß § 35 BauGB beurteilt.

Der Änderungsbereich liegt im Geltungsbereich des **Landschaftsplans** Euskirchen, Rechtskraft seit dem 23.05.2007, und ist mit dem Entwicklungsziel 2.2-9 „Erholungsgebiet Steinbachtalsperre“ belegt. In der Umgebung liegen weitere Schutzkulissen, die sich teilweise überlagern. Die Abfrage der Landschaftsinformationssammlung @linfos ergab für den Änderungsbereich keine Nennung planungsrelevanter Arten.

Zu Überprüfung des Artenspektrums wurde der 2. Quadrant des MTB 5406 Bad Münstereifel, und zwar für die Lebensraumtypen Fließgewässer, Laubwälder mittlerer Standorte, Fettwiese sowie Säume und Hochstaudenflure, der LANUV aufgerufen.

Die LANUV-Liste weist 34 zu erwartende Arten aus. Es handelt sich um die Wildkatze, sieben Fledermausarten sowie 26 Vogelarten.

---

<sup>4</sup> BHD = Brusthöhendurchmesser in 130 cm über dem Boden

Artenschutzrechtliche Prüfung Stufe I, 45. Änderung des Flächennutzungsplans der Kreisstadt Euskirchen, Ortsteil Kirchheim

Für insgesamt 21 Arten ist die Fläche ein Nahrungshabitat und besitzt keine Bedeutung als Fortpflanzungs- und Ruhestätte. Aufgrund der Lage in einer strukturreichen, naturnahen Landschaft sind die Arten, die dort nach Nahrung suchen, nicht zwingend auf die Fläche angewiesen. Sie können auf nahe Bereiche ausweichen.

Die verbleibenden 13 Arten wurden einer Plausibilitätsprüfung unterzogen. Dazu wurden die spezifischen Lebensraumanprüche der jeweiligen Art mit der Biotopausstattung abgeglichen und Rückschlüsse auf ein Vorkommen gezogen.

Eine Bedeutung des Änderungsbereiches als Fortpflanzungs- und Ruhestätte für die zu erwartenden planungsrelevanten Arten der LANUV Liste wurde nicht nachgewiesen. Hinweise auf eine Bedeutung der Fläche als Fortpflanzungs- und Ruhestätte für die Allerweltsarten waren negativ. Verbotsbestände im Sinne des § 44 BNatSchG werden durch das Vorhaben nicht ausgelöst, so dass keine Vermeidungsmaßnahmen oder ein Risikomanagement formuliert werden.

Bonn, 17.07.2023

Ute Lomb